

Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e. V.

- Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. -



Satzung

Stand 09.02.2019

Präambel

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

Die NaturFreunde wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

Die NaturFreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusst werden.

Artikel 1: Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Naturfreunde Radgruppe Stuttgart, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. (Kurzbezeichnung: Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister Nr. VR 7175)
3. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Artikel 2: Zweck

Der Zweck des Vereines ist es die Ziele der Naturfreundebewegung mit dem Radfahren in den Bereichen Alltagsradfahren, Freizeit, Radtouristik und Radsport zu verknüpfen. Insbesondere setzt sich der Verein ein für:

- Maßnahmen der Weiterbildung im Fahrradbereich durchzuführen;
- Förderung der Gesundheitsvorsorge und der gesundheitsbewussten Einstellung der Bevölkerung durch die verschiedenen Bereiche des Radsportes;
- Radsportliche und fahrradpolitische Ziele zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung des Radverkehrs in Freizeit und Alltag
- Förderung von Konzepten zu „Fahrradfreundlichen Städten“
- Verbindung von „Rad, Kultur und der Freude am Radfahren“
- den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung der Lebensgrundlagen beizutragen;
- Interesse an Natur und Umwelt zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;

- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- ökologisch ausgerichtetes und sozial verträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
- Förderung der Umweltverträglichkeit des Fahrradtourismus unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten
- Verständnis für die Grundwerte der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen zu unterstützen;
- eine antimilitaristische Erziehung zu fördern;
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- Befassung mit der sozialen Geschichte des Fahrrades und des Arbeitersportes
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;

Artikel 3: Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen des Vereins im Sinne der Art. 1, Ziffer 4 und Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) naturverträgliche sportliche Betätigung durch Radfahren;
 - b) Veranstaltung von (Rad)Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus, jedoch ohne gewerbliche Betätigung;
 - c) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Rad-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
 - d) Anlage und Markierung von (Rad)-Wanderwegen;
 - e) Stärkung der Radarbeit innerhalb der Naturfreunde;
 - f) Entwicklung eines „Ausbildungswesen Rad“ bei den Naturfreunden;
 - g) Förderung der Verknüpfung von Radwegen mit Naturfreundehäusern, sowie die Verbreitung von „Fahrradfreundlichen Naturfreundehäusern“;
 - h) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; sowie der Landschaftspflege; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - i) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - j) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - k) Verbreitung von Vereinszeitschriften des Bundes- und des Landesverbandes.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (Anmerkung z.B. Minijob) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Anmerkung Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
 - c) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung (Anmerkung z. B. Minijobs).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den NaturFreunde Stuttgart e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus; Sport und Kultur, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5: Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Die Jugend- und Kinder-Mitglieder können eine eigene Gruppe bilden.
2. Ihre Arbeit orientiert sich an den Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschland.
3. Der / die gewählte Vorsitzende der Jugend / Kinder oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 6: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Jahresabschluss erfolgen. Er muss vor dem 01.12. schriftlich angezeigt werden.
7. Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, (Rad)Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) aktuelle E-Mail - Adresse
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Artikel 8: Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. In dieser Mitgliederversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

Artikel 9: Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

Artikel 10: Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland Unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.
2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen der Bundesgeschäftsstelle der NATURFREUNDE Deutschlands zu melden.

Artikel 11: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrolle.

2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Artikel 12: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils im 1. Quartal abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Einladung kann per E-Mail versandt werden. Mitglieder die keinen Internetzugang haben, können - auf Wunsch - eine schriftliche Einladung erhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Versammlungsleitung hat der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in und Kontrolle entgegen.

Sie beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes;
 - b) Anträge;
 - c) die Beitragsordnung;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Naturfreunde - Konferenzen.

Artikel 13: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der Kassierer/in,
 - dem / der Schriftführer/in,
 - dem / der von der Kinder- / Jugendgruppe gewählten Vertreter/in,
 - weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
 5. Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden, bei einer Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 7. Der gesamte Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt.
 8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Artikel 14: Kontrolle

1. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig zu unterrichten.
2. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen.
3. Die Kontrolle berichtet in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

Artikel 15: Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Anträge, die eine Änderung der Satzung zur Folge haben, dürfen sich nur auf fristgerecht eingereichte Anträge zur Satzung beziehen.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e.V. kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e.V. fällt das Vermögen des Vereins an den NaturFreunde Stuttgart e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus; Sport und Kultur, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung der Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e.V. werden die Mitglieder dieser Radgruppe Einzelmitglieder der Naturfreunde Stuttgart e. V., sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen NF Gruppe erklärt haben. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung durch schriftliche Erklärung widersprechen.

Artikel 17: WLSB

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Artikel 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Artikel 19: Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e.V.



www.naturfreunde-radgruppe-stuttgart.de
c/o Peter Pipiorke,
Obere Waiblinger Straße 120, 70374 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 61 73 94,
E-Mail: Peter@Pipiorke.de